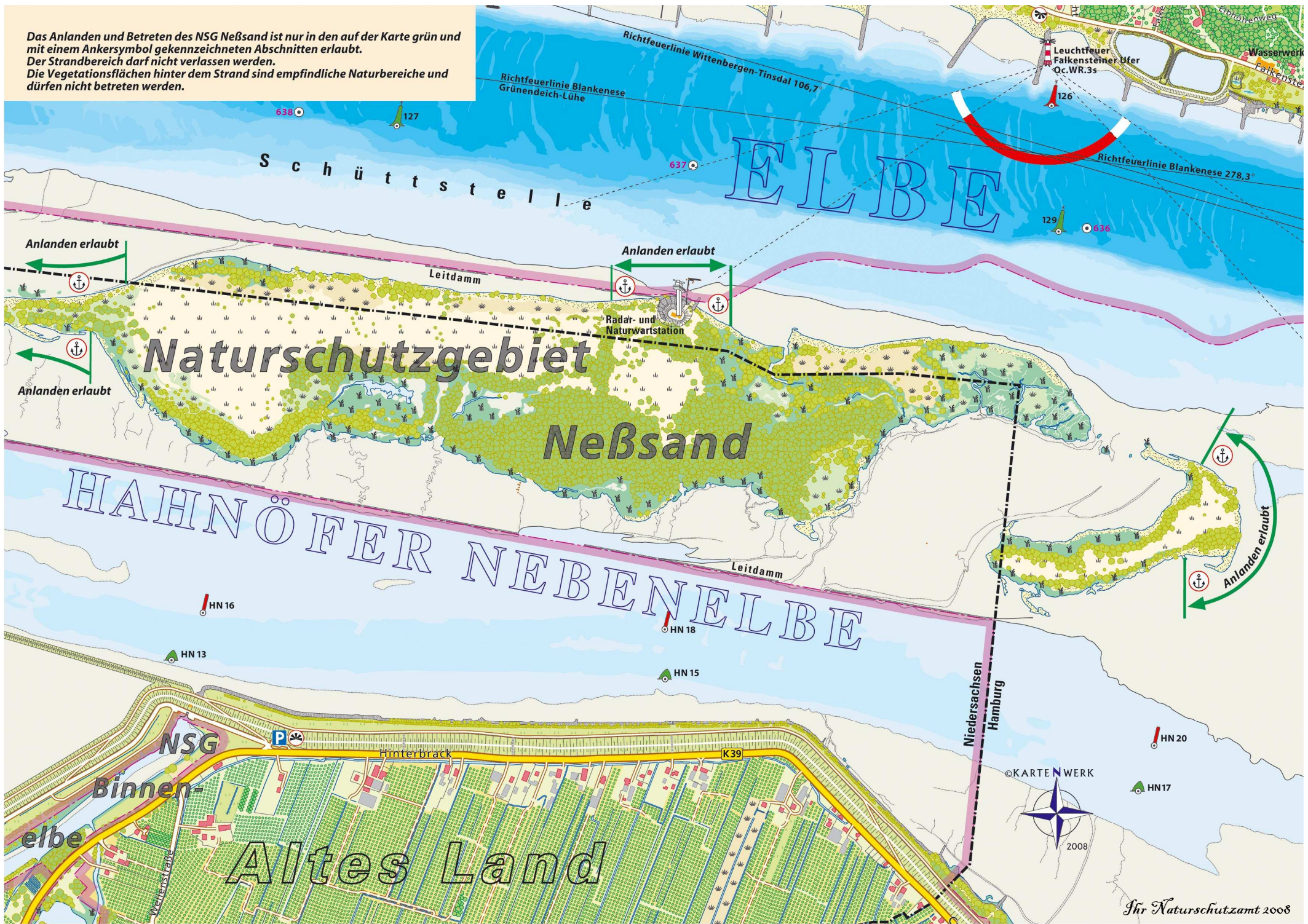


Das Anlanden und Betreten des NSG Neßsand ist nur in den auf der Karte grün und mit einem Ankersymbol gekennzeichneten Abschnitten erlaubt. Der Strandbereich darf nicht verlassen werden. Die Vegetationsflächen hinter dem Strand sind empfindliche Naturbereiche und dürfen nicht betreten werden.



Verordnung über das Naturschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand

Vom 18. Oktober 2005 Fundstelle: HmbGVBl. 2005, S. 431

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), in Verbindung mit § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Finkenwerder-Nord, Finkenwerder-Süd, Hasselwerder, Cranz, Rissen und Blankenese belegenen Flächen des Mühlenberger Loches sowie der Elbinseln Neßsand und Schweinesand werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Naturschutzamt) sowie bei den Bezirksämtern Hamburg-Mitte, Altona und Harburg zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, die Funktionsfähigkeit der von dynamischen Prozessen der Tideelbe wie Gezeiten, Oberwasserabfluss, Sedimentation, Erosion, Sturmfluten und Treibeis abhängigen reich strukturierten Lebensräume der Flachwasserzonen, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Sandstrände, Tide-Röhrichte, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Tide-Auwälder sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten für den Naturhaushalt auf der Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Tideelbe zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Erhaltungsziele der in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichneten Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mühlenberger Loch“ im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Löffelente, Krickente und Spießente mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus großflächigen Süßwasserwatten und Flachwasserbereichen,
2. der Zwergmöwe, Trauerseeschwalbe und Flusseeeschwalbe als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Strömungskanten

zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Ästuarien“ gemäß dem Schutzzweck nach Absatz 1 mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
2. des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
3. der Finte und des Rapfens mit ihren als Nahrungs-, Aufwuchs- oder Laichgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten, Stromkanten und Tiefwasserbereichen,
4. des Meererneunauges und Flussneunauges mit ihren als Wandergebiet genutzten Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen sowie Stromkanten und
5. des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen Lebensstätten aus Süßwasserwatten, Tide-Röhrichten sowie uferbegleitenden Hochstaudenfluren und Auwäldern

zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. Pflanzen und Tiere nicht gebietstypischer Arten durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu entfernen,
2. Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Flachwasserbereiche, Süßwasserwatten, Tide-Röhrichte und Auwälder sowie zum Erhalt, der Wiederherstellung und der Entwicklung einer natürlichen Tide- und Sedimentdynamik in der Elbe durchzuführen.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. die Jagd auszuüben,
5. Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen sowie außerhalb der in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichneten Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mühlenberger Loch“ zu angeln oder sonst Fische zu fangen,

6. das Gebiet zu betreten,
7. die Landflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
8. zu reiten oder Pferde mitzuführen,
9. Hunde mitzuführen sowie Katzen im Gebiet laufen zu lassen,
10. in den Gewässern zu baden,
11. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder dort mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen oder Feuer zu machen,
12. zu zelten oder zu lagern,
13. den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren, Anbieten von Waren oder auf andere Weise zu stören,
14. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
15. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken, Stege oder Brunnen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer
18. die Watten durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
19. den Wasserhaushalt zu verändern,
20. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1 bis 7, 14 bis 20 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde sowie die Nummer 16 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,
2. die Nummern 1 bis 3, 6, 7, 14 bis 20 für behördliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zur Umsetzung eines gebietsübergreifend angelegten langfristigen Konzepts zur Wiederherstellung und Entwicklung einer natürlichen Tide- und Sedimentdynamik in der Elbe,
3. die Nummern 1, 2, 6, 7, 14 bis 18 für das Betreten, den Betrieb, die Unterhaltung und die Deichverteidigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen,
4. die Nummern 1, 2, 6, 7, 14, 15, 17, 18 und 20 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Fahrwasser von Elbe und Este im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3210, 1999 I S. 193), zuletzt geändert am 6. August 2005 (BGBl. I S. 2288), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Hahnöfer Nebelbe und des Außentiefs des Neuenfelder Schleusenfleets sowie - soweit dort erforderlich - für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
5. die Nummern 1 und 2 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3295), zuletzt geändert am 25. Mai 2005 (BGBl. I S. 1537), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
6. die Nummern 1, 2, 4, 6, 7, 14 und 17 für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, einschließlich im Rahmen der Ausübung des Wassersports, der Seenotrettung und der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie die Nummern 15, 16 und 20 für Maßnahmen der Kampfmittelbekämpfung, des Katastrophenschutzes und der Unfallbekämpfung,
7. die Nummer 6 für das Betreten des Strandes auf Neßsand und Schweinesand außerhalb der ausgewiesenen Sperrzonen in einer Tiefe von nicht mehr als 15 Metern sowie der diesen Bereichen vorgelagerte, durch das Fahrwasser der Este und die Hahnöfer Nebelbe begrenzte Wasser- und Wattfläche,
8. die Nummer 17 für das Anbringen von Schildern, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise oder zur Orientierung der Schifffahrt dienen,
9. die Nummern 1, 2, 4, 6 und 14 für das Betreten zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,
10. die Nummern 1, 2 und 5 für die gewerbsmäßige Ausübung der Fischerei auf den Wasserflächen der Elbe.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 HmbNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Neßsand vom 28. Oktober 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-I) und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet für das Mühlenberger Loch vom 25. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 188) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Oktober 2005.